

## MESSmatik AG

Rosengartenstrasse 17b • CH-8608 Bubikon  
Tel. +41 43 495 92 50 • Fax +41 495 92 60  
info@messmatik.ch • www.messmatik.ch

## Allgemeine Verkaufsbedingungen

### 1. Anwendbarkeit

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden.

1.2 Abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen oder Bedingungen, insbesondere auch die Einkaufsbedingungen des Kunden, gelten nur, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

### 2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Angebote sind verbindlich, wenn sie eine Annahmefrist enthalten.

2.2 Wird eine Bestellung nicht auf der Grundlage eines verbindlichen Angebots erteilt oder weicht eine Bestellung vom Angebot ab, so ist die Auftragsbestätigung für die Ausführung und den Umfang der Lieferung maßgebend.

2.3 Soweit die Lieferung von Einzel- oder Ersatzteilen innerhalb der üblichen Lieferfrist möglich ist, erfolgt ohne ausdrücklichen Wunsch des Kunden keine Auftragsbestätigung.

### 3. Technische Unterlagen und Pläne

3.1 Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert worden sind.

3.2 Der Kunde und die MESSmatik AG behalten sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt haben. Die empfangende Vertragspartei erkennt diese Rechte an und wird die Unterlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich machen oder für andere Zwecke als die, für die sie zur Verfügung gestellt wurden, verwenden.

### 4. Vorschriften und Bestimmungen

Der Kunde hat MESSmatik AG über lokale gesetzliche, behördliche und werksspezifische Sicherheits- und sonstige Vorschriften in Bezug auf Lieferung, Montage oder Betrieb zu informieren.

### 5. Eigentumsvorbehalt

MESSmatik AG behält sich das Eigentum an der gesamten Lieferung vor, bis MESSmatik AG die vollständige Zahlung gemäss dem Vertrag erhalten hat. Mit Vertragsabschluss ermächtigt der Kunde MESSmatik AG, den Eigentumsvorbehalt in das amtliche Register eintragen zu lassen und alle damit verbundenen Formalitäten zu erledigen.

### 6. Preis und Zahlungsbedingungen

6.1 Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise netto ab Werk ohne Verpackung. Preisänderungen vorbehalten. Irrtümer und Auslassungen vorbehalten. Alle Nebenkosten, wie z. B. für Import, Export, Genehmigungen und Beglaubigungen, gehen zu Lasten des Kunden.

6.2 Zahlungen sind in frei verfügbaren Schweizer Franken in Rheinfelden gemäss den vereinbarten Zahlungsbedingungen ohne Abzug von Skonti, Spesen, Steuern und Gebühren jeglicher Art zu leisten. Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden.

Hält der Kunde den vereinbarten Zahlungstermin nicht ein, hat er ab dem vereinbarten Fälligkeitstag Zinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank zu zahlen. Die MESSmatik AG behält sich die Geltendmachung von Aufwendungen und weiteren Schäden vor.

### 7. Lieferfrist

7.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag schriftlich bestätigt ist, alle behördlichen Formalitäten wie Einfuhr- und Zahlungsgenehmigungen vorliegen und die wesentlichen technischen Punkte geklärt sind. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Lieferung bei ihrem Ablauf werkseitig fertiggestellt und versandbereit ist.

7.2 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, und der Kunde hat keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Auflösung des Vertrages wegen verspäteter Lieferung.

a) Wenn die MESSmatik AG, die zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Spezifikationen nicht rechtzeitig erhält oder wenn der Kunde diese Spezifikationen nachträglich ändert und dadurch eine Verzögerung der Lieferung verursacht.

b) Wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Einflussbereichs der betroffenen Partei liegen, wie z. B. Krieg, Revolution, größere Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskämpfe, verzögerte oder fehlerhafte Lieferung der erforderlichen Rohstoffe, Halbfertig- oder Fertigprodukte, behördliche Massnahmen, Naturereignisse. Beide Parteien verpflichten sich, die andere Partei unverzüglich über das Vorliegen solcher Hindernisse zu informieren.

### 8. Prüfung und Abnahme der Lieferung

8.1 Die Lieferung wird, soweit üblich, vom Hersteller während der Fertigung geprüft. Soll der Kunde weitergehende Prüfungen wünschen, müssen diese schriftlich vereinbart und vom Kunden bezahlt werden, z. B. Konformitätsprüfungen.

8.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferung innerhalb einer angemessenen Frist zu prüfen und MESSmatik AG etwaige Mängel unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Kunde dies, gilt die Lieferung als genehmigt.

### 9. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen mit dem Verlassen der Lieferung aus dem Werk auf den Kunden über. Verzögert sich oder wird der Versand oder die Übergabe der Ware an den Kunden aus Gründen, die MESSmatik AG nicht zu vertreten hat, so wird die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Kunden eingelagert.

### 10. Gewährleistung

10.1 Die MESSmatik AG ist verpflichtet, auf schriftliche Mitteilung des Kunden innerhalb der Gewährleistungsfrist und nach Wahl der MESSmatik AG so schnell wie möglich alle Teile zu verbessern oder zu ersetzen, die aufgrund von Materialfehlern, Konstruktionsfehlern oder Herstellungsfehlern fehlerhaft oder unbrauchbar sind. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum der MESSmatik AG über.

10.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Erhalt der Lieferung.

10.3 Die Gewährleistung umfasst keine Schäden, die auf natürlichen Verschleiss, mangelhafte Wartung, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische oder elektrolytische Einflüsse, mangelhafte Bau- und Montagearbeiten, die nicht von MESSmatik AG durchgeführt wurden, oder andere Ursachen zurückzuführen sind, für die MESSmatik AG nicht verantwortlich ist.

10.4 Die Garantie erlischt, wenn der Kunde oder ein Dritter ohne schriftliche Genehmigung der MESSmatik AG Änderungen oder Reparaturen an der Lieferung vornimmt oder wenn der Kunde nicht unverzüglich alle möglichen Massnahmen ergreift, um einen noch grösseren Schaden zu verhindern, und die MESSmatik AG den Fehler beheben kann.

10.5 Die MESSmatik AG übernimmt für fremdbeschaffte Geräte nur das Risiko im Rahmen der Gewährleistungspflichten des Zulieferers.

### 11. Ausschluss weiterer Haftung

Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ stellen die Gesamtheit der Ansprüche des Kunden dar. Alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadensersatz, Minderung des Kaufpreises, Aussetzung oder Rücktritt vom Vertrag sind ausgeschlossen. Bei Verlust oder Beschädigung von Datenträgern, Datenverlust aufgrund von Software- oder Hardwarefehlern sowie aus anderen Gründen sind die Kosten für die Wiederbeschaffung der verlorenen Daten vom Kunden zu tragen. Der Kunde hat in keinem Fall Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an den Liefergegenständen selbst entstanden sind, wie z. B. Produktionsausfall, Nutzungsausfall, Auftragsverlust, entgangener Gewinn oder sonstige mittelbare oder unmittelbare Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens der MESSmatik AG, wohl aber bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Hilfspersonals.

### 12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

12.1 Gerichtsstand ist Zürich, Schweiz. Die MESSmatik AG ist jedoch auch berechtigt, den Gerichtsstand im Land des Kunden in Anspruch zu nehmen.

12.2 Das Rechtsverhältnis unterliegt materiellem Schweizer Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.